

10829 Berlin, 30. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-323
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 38-1.19.14-36/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1079

Antragsteller:

Ritterwand GmbH & Co. KG
Metall-Systembau
Rösseweg 5-7
71154 Nufringen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1079 vom 6. März 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 25. Juni 1996 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Ritterwand Typ 1.8-G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Drahtspiegelglasscheiben, einem Rahmen aus Stahlrohren und Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ von mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tab. 3, sind zu beachten) oder nach DIN 1045⁵ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.6 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 - wahlweise im Hoch- oder Querformat - eingesetzt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung



- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen Drahtspiegelglasscheiben nach DIN 1249-4⁶ verwendet werden, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick sind. Die Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage muss ca. 12,5 mm und die Einzeldurchmesser der Drähte müssen 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Stahlrohre nach DIN EN 10305-3⁷ und U-förmige Profile aus Stahlblech nach DIN EN 10025, jeweils der Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0038), entsprechend den Anlagen 2 bis 8 zu verwenden. Die durch Verschachtelung der Stahlprofile entstehenden Hohlräume sind mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Mineralwolle zu verfüllen (s. Anlagen 3, 4, 6 und 8).

2.1.2.2 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3000 mm bei Verwendung von Pfostenprofilen aus Quadratrohr mit den Mindestabmessungen 50 mm x 50 mm x 2 mm der maximal zulässige Pfostenabstand 1000 mm im Einbaubereich 2 und 2000 mm im Einbaubereich 1.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind Profile aus 2 mm dickem Stahlblech der Güte S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0038) mit einer Ansichtsbreite von 20 mm und einer Tiefe von 15 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 8).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend mindestens 15 mm breite und 4 mm dicke spezielle Dichtungstreifen¹⁰ der Firma Ritterwand GmbH Co. KG, Nufringen, einzulegen (s. Anlagen 2 bis 8).

2.1.3.2 Wahlweise dürfen in die Fugen nach Abschnitt 2.1.3.1 umlaufend mindestens 15 mm breite und 4 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS eingelegt werden (s. Anlagen 2 bis 8).

6	DIN 1249-4:1981-08	Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff, Maße
7	DIN EN 10305-3:2003-02	Präzisionsstahlrohre – Technische Lieferbedingungen – Teil 3: Geschweißte und maßgewalzte Rohre
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
10	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	



2.1.3.3 Abschließend dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁸ Silikondichtstoff versiegelt werden.

2.1.3.4 In allen Fugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Massivbauteilen müssen jeweils zwei nebeneinander anzuordnende, 15 mm breite und 3 mm dicke Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 eingelegt werden (s. Anlagen 3, 4, 6 und 8).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür ca. 46 mm dicke Ausfüllungen aus jeweils zwei 9,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180¹¹ zu verwenden, die mit 1 mm dickem Stahlblech zu bekleiden sind. An den Rändern der Ausfüllungen sind umlaufend 3 mm dicke Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff vom Typ "PALUSOL-Brandschutzplatten" gemäß allgemeiner bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-14 anzuordnen. Der verbleibende Hohlraum der Ausfüllungen muss mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Mineralwolle vollständig ausgefüllt werden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 6 und 7 erfolgen.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe aus Drahtspiegelglas und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.2 Kennzeichnung der nichtbrennbaren Mineralwolle nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.5, der U-förmigen Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 sowie der nichtbrennbaren Bauplatten und des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.5

Die nichtbrennbare Mineralwolle nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.5, die U-förmigen Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 sowie die nichtbrennbaren Bauplatten und der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verord-

¹¹ DIN 18180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



nungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1079
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1, die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.3.1 sowie die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3.2 bis 2.1.3.4, die U-förmigen Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbare Mineralwolle nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.5 sowie die nichtbrennbaren Bauplatten und den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1, der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.3.1 sowie der Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

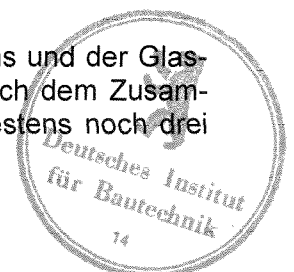
4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, ist aus Stahlrohren und U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen und unter Verwendung von sog. Riegelschrauben M 6 miteinander zu verbinden. Die an die Massivbauteile angrenzenden Rahmenpfosten sind aus einem U-förmigen Stahlblechprofil und einem Stahlhohlprofil entsprechend Anlage 8 zusammenzusetzen. Für die oberen Riegel und die Sockelausführungen sind jeweils zwei verschachtelte bzw. zusammengesteckte U-förmige Stahlblechprofile zu verwenden (s. Anlagen 3, 4 und 6). Die entstehenden Hohlräume sind mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verfüllen (s. Anlagen 3, 4, 6 und 8).

Als Glashalteleisten sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die auf die Rahmenprofile unter Verwendung von sog. selbstbohrenden Stahlknopfschrauben, in Abständen ≤ 300 mm aufzuklipsen sind (s. Anlagen 2 bis 8).

4.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glasherhaltung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.



4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei 6 mm dicke Klötzchen aus "PROMATECT-H" abzusetzen (s. Anlagen 4 und 5).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 8).

Abschließend dürfen die Fugen abschließend mit einem Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 14 mm betragen.

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 6 und 7 erfolgen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist umlaufend an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 600 mm zu befestigen. In allen Fugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Massivbauteilen müssen jeweils zwei nebeneinander anzuordnende Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.4 eingelegt werden (s. Anlagen 3, 4, 6 und 8).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

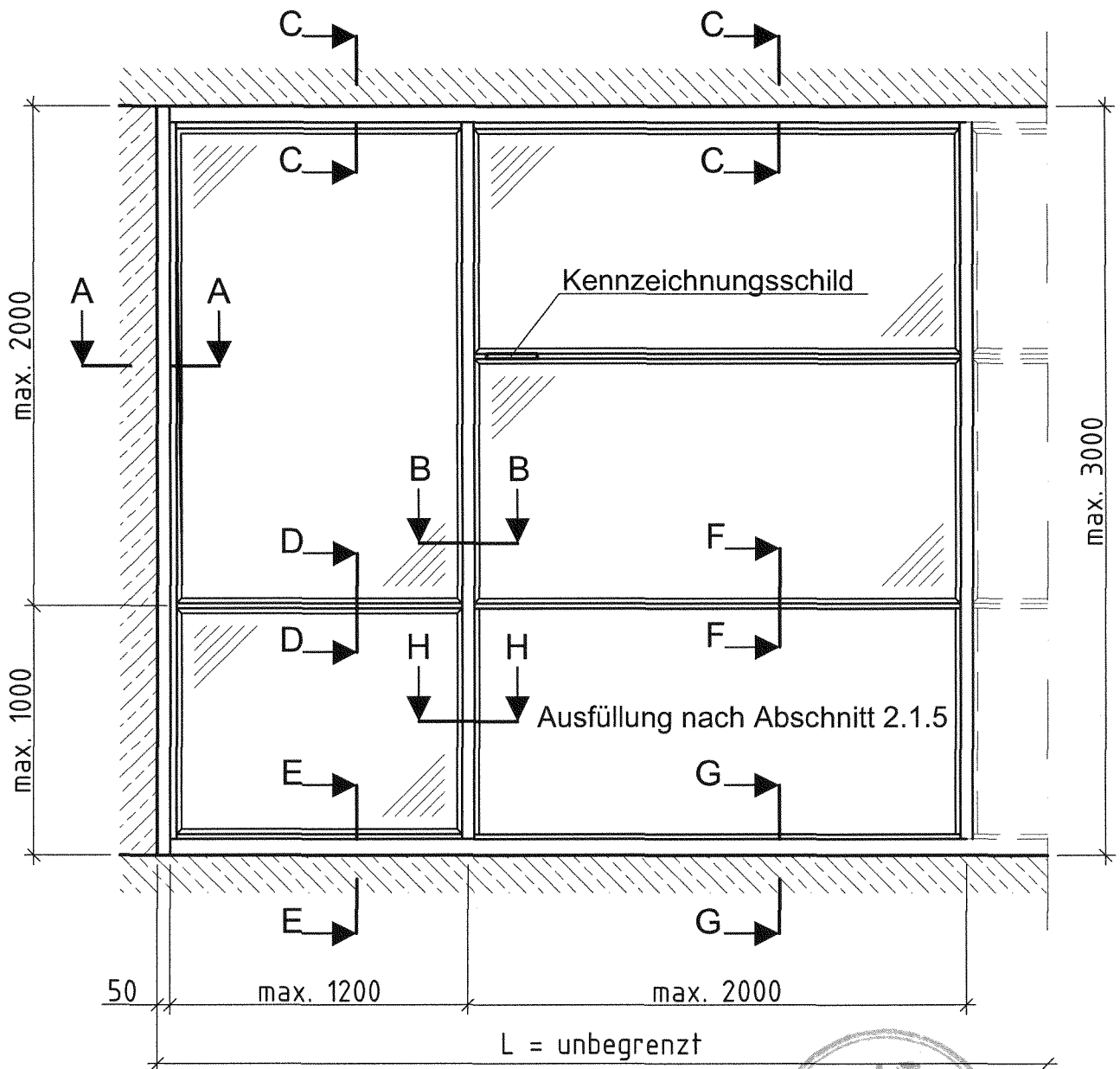
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





Scheiben:
 Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4, ≥ 7 mm dick;
 max. zul. Abmessungen: 1200mm x 2000mm
 wahlweise im Hoch- oder Querformat



Alle Maße in mm

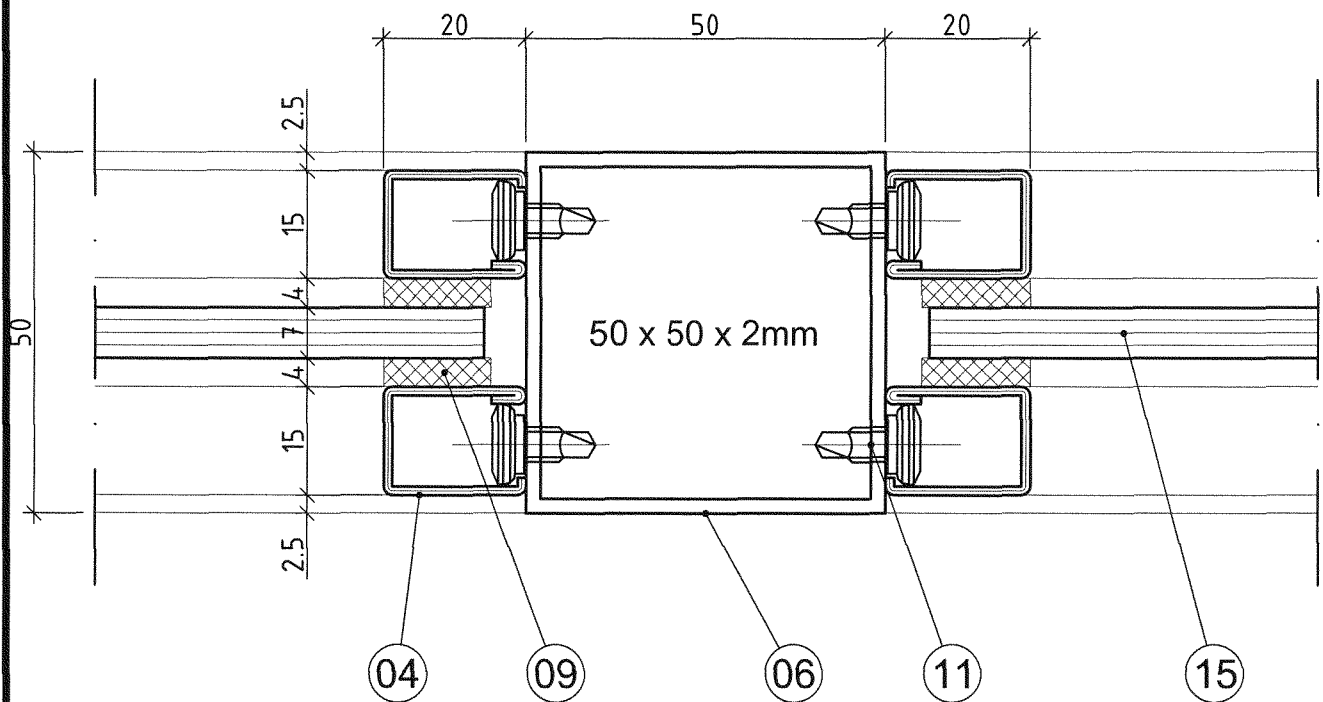
Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Ansicht

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1079
 vom

30. JUNI 2006

Schnitt B-B

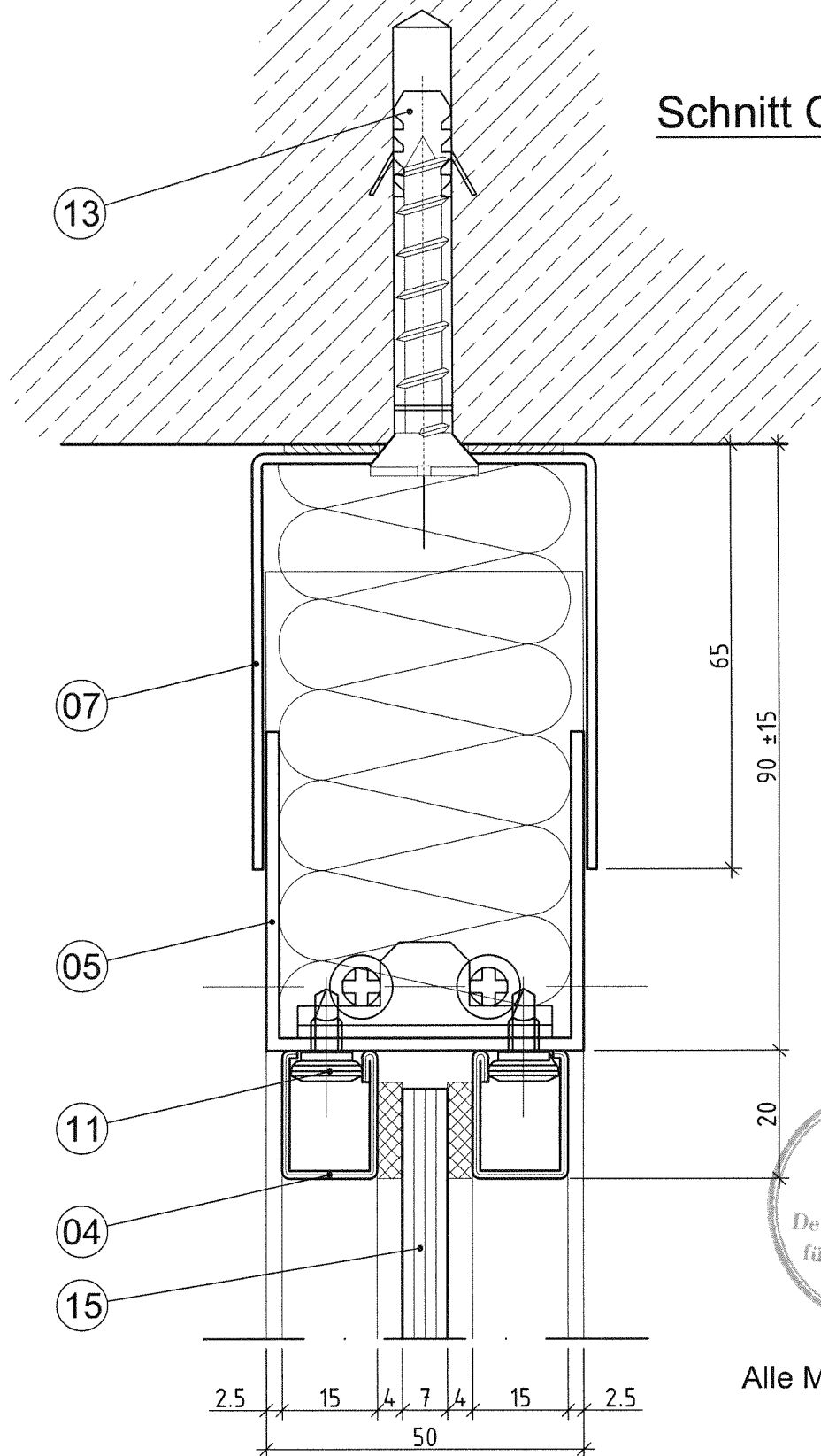


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Horizontalschnitt Pfosten

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006

Schnitt C-C

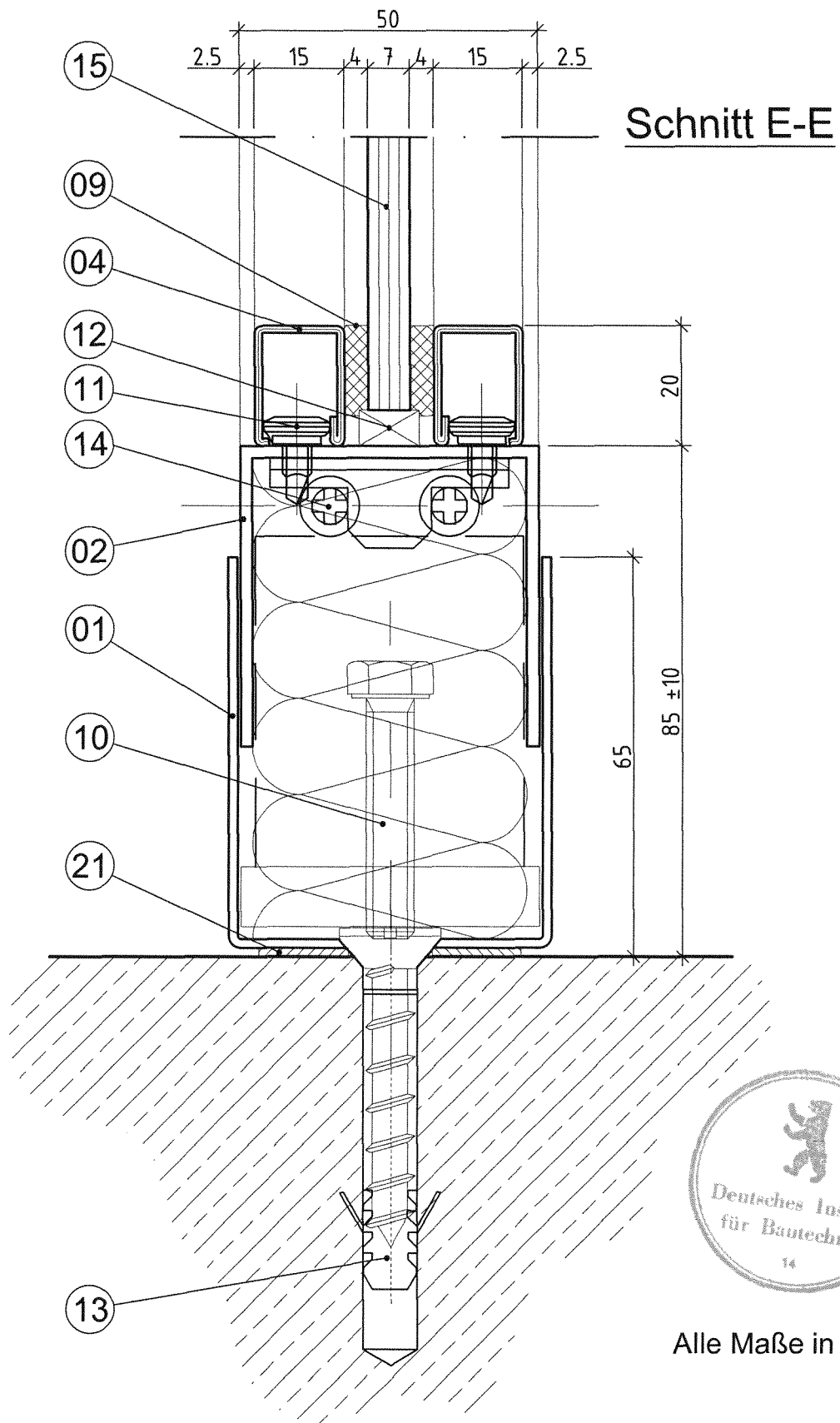


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anschlusspunkt oben

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006



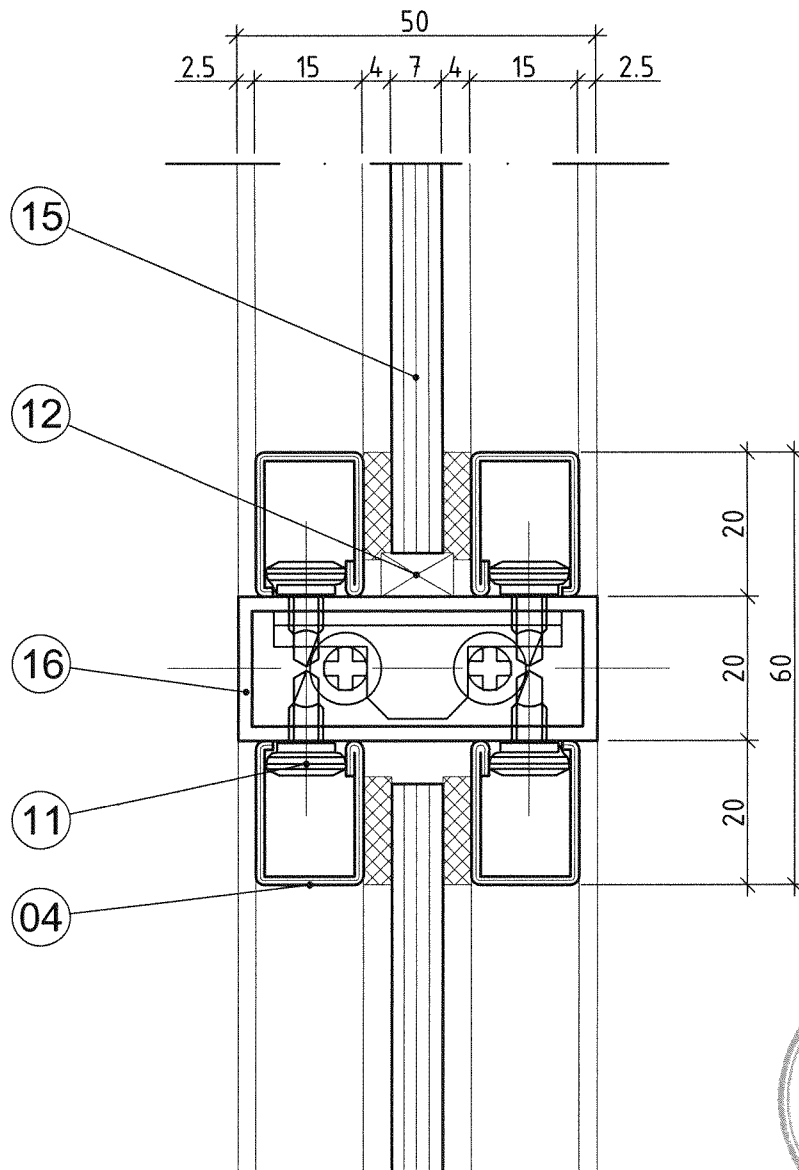
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anschlusspunkt unten

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1079
 vom 30. JUNI 2006

Schnitt D-D

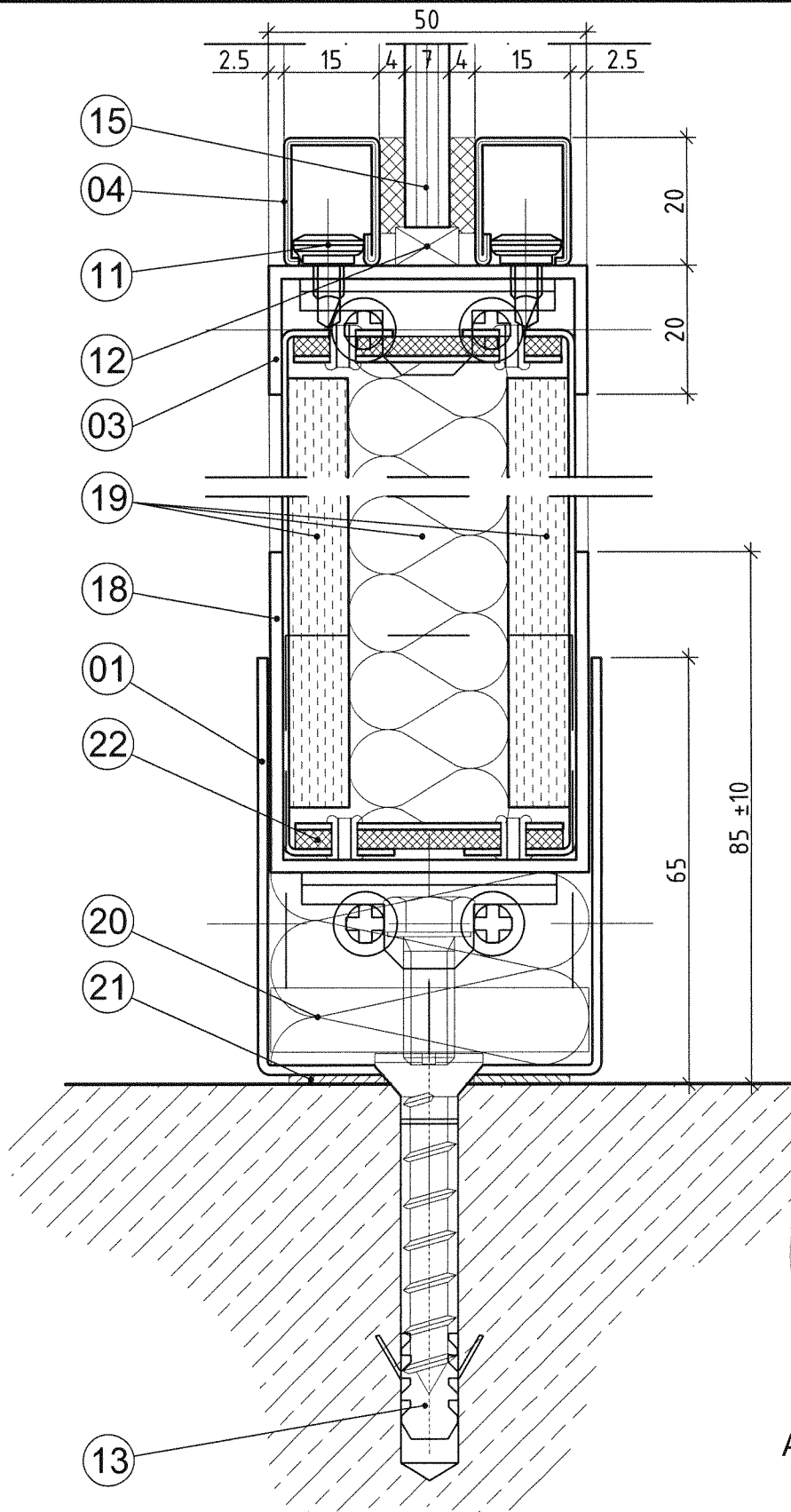


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt Riegel

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006



Schnitt F-F

Schnitt G-G



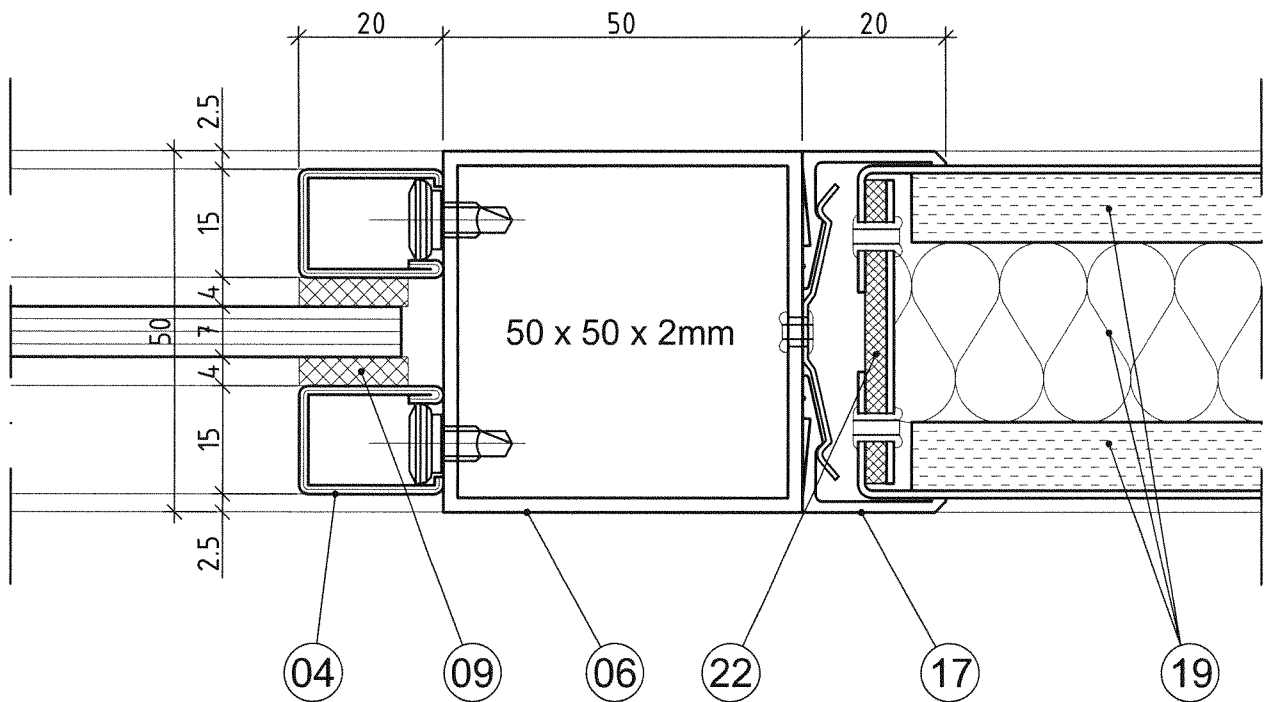
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt Ausfüllung

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1079
 vom 30. JUNI 2006

Schnitt H-H



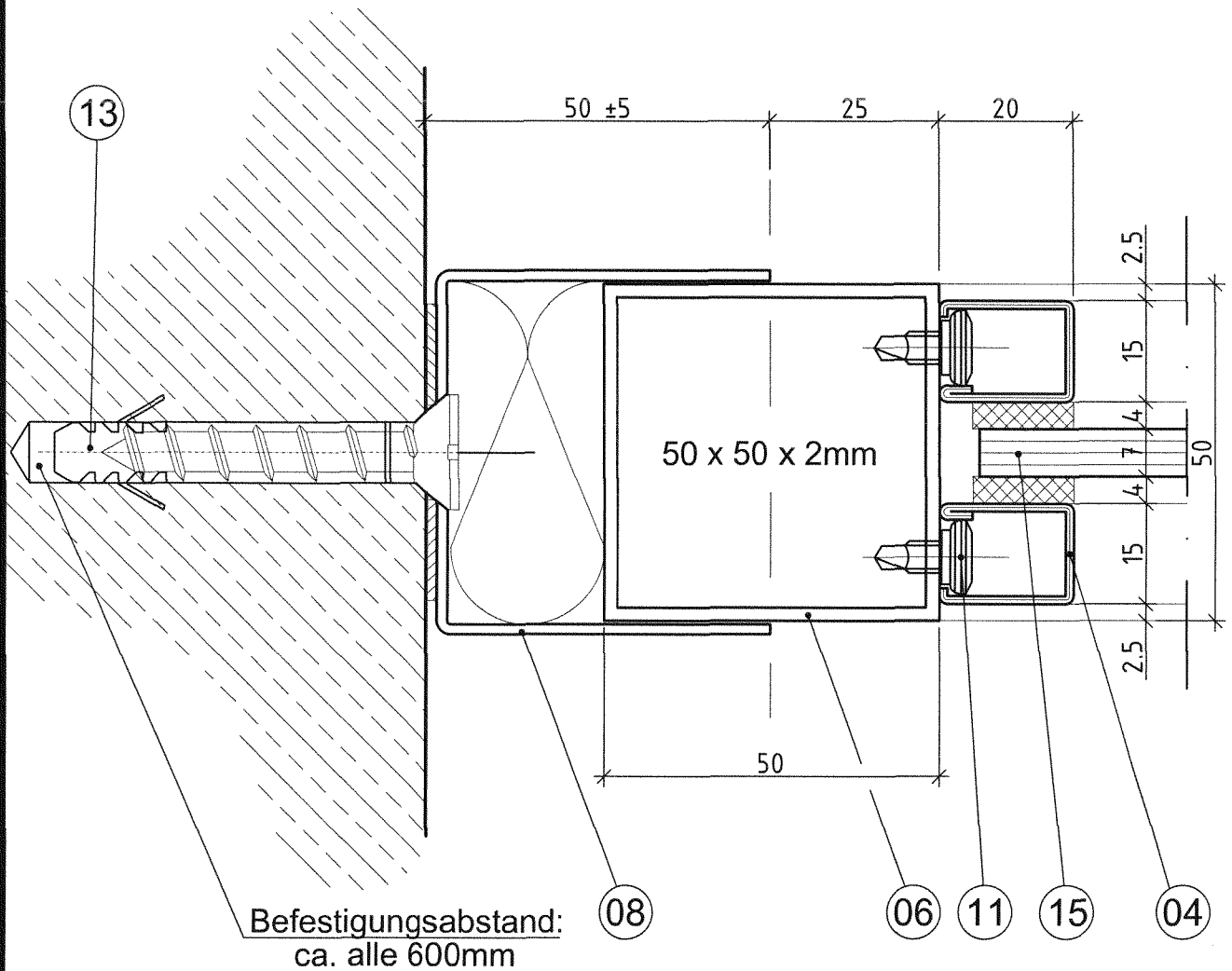
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt Ausfüllung

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006

Schnitt A-A



Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
seitlicher Wandanschluss

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006

Pos.	Benennung
01	Boden-U, 65mm x 54mm x 65mm x 1,5mm; S235JRG2
02	Boden-Riegel, 50mm x 50mm x 50mm x 2mm; S235JRG2
03	Brüstungsriegel, U 20mm x 50mm x 20mm x 2mm; S235JRG2
04	Glasfalzleisten, 15mm x 20mm x 2mm; S235JRG2
05	Deckenriegel-U, 50mm x 50mm x 50mm x 2mm; S235JRG2
06	Pfosten QR, 50mm x 50mm x 2mm; S235JRG2
07	Decken-U, 65mm x 54mm x 65mm x 1,5mm; S235JRG2
08	Anschluss-U, 50mm x 54mm x 50mm x 2mm; S235JRG2
09	Fiberfrax-Dichtungsband, s= 4mm, wahlweise "Kerafix 2000 Papier"
10	Stellschraube Sechskant, M8x40mm; ISO 4017
11	Stahlknopfschraube, selbstbohrend (Bohrung \varnothing 3,5mm); a \leq 300 mm
12	Promatect H - Klötzchen 6mm x 10mm x 60mm
13	geeignete Befestigungsmittel, z.B. allg. bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube, a \leq 600 mm
14	Riegelschraube, CM 6x13mm Torx 30, mit Schaft; a \leq 300 mm
15	Drahtspiegelglas, s= 7mm
16	Rohrriegel, RR 50mm x 20mm x 2mm; S235JRG2
17	Winkelprofil, 20mm x 20mm x 2mm
18	Riegel-U, 50mm x 50mm x 50mm x 2mm offen; S235JRG2
19	Paneel: Stahl-Gips-Paneel bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - 1,0mm Stahlblech - 9,5mm Gipskarton Bauplatten-Streifen - nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A) s=30 mm; ρ = min 30 kg/m³
20	nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A); ρ = min 30 kg/m ³
21	Dichtungsband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", 15mm x 3mm
22	Palusol Brandschutzplatte gem. AbZ Z-19.11-14



Brandschutzverglasung "Ritterwand Typ 1.8-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Stückliste

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung " Ritterwand Typ 1.8-G30 "
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1079
vom 30. JUNI 2006